



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 27 – Nr. 2 – 9. April 2001
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Nebenfach „Informatik“ im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Zwischenprüfungsordnung)

Geschäftsordnung des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Nebenfach „Informatik“ im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vom 23.2.2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Rektor durch Eilentscheidung am 23.2.2001 der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung für das Nebenfach „Informatik“ im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (W.,F.u.K. 2000, S. 1140) zugestimmt.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Prüfung in Informatik I oder in Informatik II oder in Informatik III oder in Technischer Informatik II.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.2.2001

i.V.

Professor Dr. Ferdinand Kirchhof
(Prorektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen)

vom 7.März 2001

Aufgrund von §§19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 UG hat der Rektor durch Eilentscheidung am 7.3.2001 der nachstehenden Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 22. Oktober 1990 (W.u.K. 1990, S. 385), zuletzt geändert am 29. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 956) zugestimmt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachbereich Sonderpädagogik“ durch die Worte „Fakultät für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 7.März 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

vom 9.03.2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 UG hat der Rektor am 9.03.2001 durch Eilentscheidung der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 18. April 1996 (W.,F.u.K. 1996, S. 270), zuletzt geändert am 29. August 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 954) zugestimmt.

Artikel 1

1. § 13a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung kann in zwei Hauptfächern oder im Hauptfach und einem Nebenfach mit je einer Prüfungsleistung abgelegt werden. Gegenstand und Umfang ergeben sich für die einzelnen Fächer aus dem Besonderen Teil IIa dieser Prüfungsordnung.“

2. Der Besondere Teil IIa erhält folgende Fassung:

„1. Empirische Kulturwissenschaft

Gegenstand der Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach ist eine Klausur im Rahmen der Vorlesung „Einführung in die Empirische Kulturwissenschaft“ oder eine Klausur im Proseminar „Kulturtheorien“.

2. Erziehungswissenschaft

Gegenstand der Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach ist ein benoteter Leistungsnachweis aus den in § 1, Ziffern 1-4 des Besonderen Teils des Faches Erziehungswissenschaft genannten Grundlagen des Faches nach der Wahl der Studierenden.

3. Politikwissenschaft

Im Fach Politikwissenschaft ist zur Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Grundstudium zu erbringen. Dies kann entweder im Rahmen

- a. eines Seminars (mit Ausnahme des Einführungsseminars) auf der Grundlage zweier Leistungselemente oder
- b. einer Vorlesung (mit Ausnahme der Einführungsvorlesung) auf der Grundlage einer Klausur von 90-minütiger Dauer bzw. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung erfolgen.

4. Psychologie

Gegenstand der Orientierungsprüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis aus den in § 1 des Besonderen Teils IIb des Faches Psychologie genannten Fachgebieten nach Wahl der Studierenden.

5. Soziologie

Gegenstand der Orientierungsprüfung ist im Haupt- und Nebenfachstudium ein benoteter Leistungsnachweis nach Wahl der Studierenden aus Lehrveranstaltungen:

- Statistik I (Vorlesung und Klausur von 90 Minuten Dauer)
- Einführung in die Soziologie (Vorlesung und Klausur von 90 Minuten Dauer)
- Statistik II (Vorlesung und Klausur von 90 Minuten Dauer)
- Soziologische Theorie (Vorlesung und Klausur von 90 Minuten Dauer)

6. Sportwissenschaft

Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine Prüfungsleistung im Hauptfach und Nebenfach, die

- a. aus einem benoteten Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Einführung in das Studium der Sportwissenschaft oder Bewegungslehre I oder Trainingslehre I oder Sportmedizinische Grundlagen I oder Sportmedizinische Grundlagen II oder Proseminar I und
- b. im Hauptfach vier und im Nebenfach zwei Scheine aus den Grundkursen „Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten“ besteht.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 9.03.2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Zwischenprüfungsordnung) vom 7. August 2000

hier: Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Oktober 2000

Mit Erlass vom 10. Januar 2001 hat das Justizministerium Baden-Württemberg sein Einvernehmen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 UG erteilt. Die Einleitung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Zwischenprüfungsordnung) vom 7. August 2000 (W.,F.u.K.2000, S.946) erhält folgende Fassung:

"Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (Gesetzblatt S.208) hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Zwischenprüfungsordnung) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. August 2000 erteilt. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat das Einvernehmen mit Erlass vom 10. Januar 2001, Az.: 2210-PA/177 erteilt."

Geschäftsordnung des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern
- § 4 Bildung von Ausschüssen
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Beratungsergebnisse
- § 7 Verhandlungsleitung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Änderung der Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Wahrung der Verschwiegenheit
- § 12 Niederschriften
- § 13 Einzelberatung, Anträge
- § 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Formulierung der Fragen und Anträge
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Mehrheit
- § 20 Sondervotum
- § 21 Wahlen
- § 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl
- § 23 In-Kraft-Treten

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2001 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Sitzungsvorbereitung

§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Rektor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein.
- (2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören und rechtzeitig vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Liegt ein Verhandlungsgegenstand nach Abs. 3 Satz 3 vor, ist er als erster zu behandeln.

- (3) Der Senat ist vom Rektor einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammentreten; während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in dringenden Fällen anberaumt werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) Einladung und Tagesordnung sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung zur Post zu geben. Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Die frist- und formlose Einberufung in dringenden Fällen nach § 111 Abs. 1 Satz 2 UG bleibt unberührt.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 2 Stellvertretung

- (1) Ein Amtsmitglied, das an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat dies dem Gremiensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

Für Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 nicht.

- (2) Die Stellvertretung von Wahlmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

- (1) Der Senat kann Sachverständige und Berichtersteller zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.
- (2) Der Rektor kann Bedienstete zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) Die Gutachten und schriftliche Berichte von Nichtmitgliedern sollen eine Woche vor der Sitzung dem Rektor vorliegen.

II. Ausschüsse

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.
- (2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,2,5 und 9 bis 13 UG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

- (3) Haben die Mitglieder einer Gruppe für verschiedene Wahlvorschläge kandidiert, so ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses auf die Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- (4) Der Senat wählt die Ausschussmitglieder aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz führt der Rektor. Er kann den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (3) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (4) Für die Verfahrensweise der Ausschüsse gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und des Universitätsgesetzes sinngemäß.

§ 6 Beratungsergebnisse

- (1) Das Rektorat und der Senat können von den Ausschüssen jederzeit einen Bericht über den Stand der Ausschussarbeit verlangen.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses haben das Recht, mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Ausschusses den Senat anzurufen. Der Senat beschließt endgültig.
- (3) Der Vorsitzende eines Ausschusses leitet Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse dem Rektorat unverzüglich zu.

III. Sitzungen

§ 7 Verhandlungsleitung

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Rektor interpretiert die Geschäftsordnung. Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der Rektor die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Durchführung einer Abstimmung oder Wahl zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der Rektor einen neuen Termin.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Rektor unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (5) Für Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, ist außer der Mehrheit des Senats auch die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren erforderlich (106 Abs. 6 UG). Kommt die erforderliche qualifizierte Mehrheit deshalb nicht zustande, weil Mitglieder der Gruppe der Professoren in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Rektor diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

§ 9 Änderung der Tagesordnung

- (1) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
- (2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats widersprechen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen, bei Erörterungen von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu den Personalangelegenheiten i.S.d. Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren (§ 112 Abs. 1 S. 3 UG).

§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung des Senats beziehungsweise seiner Ausschüsse Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Rektors, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet das Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Rektors, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Rektor und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Rektor und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften können von den Mitgliedern eingesehen werden. Die Einsicht in die nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegenden Teile der Niederschriften ist auch den betroffenen Mitgliedern der Universität gestattet.
- (3) Die Mitglieder können innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung beim Rektor eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Diese darf den Sinn einer Äußerung oder Rede nicht ändern. Lehnt der Rektor die Änderung ab, so kann der Senat angerufen werden, der endgültig darüber beschließt.

IV. Beratung

§ 13 Einzelberatung, Anträge

- (1) Der Rektor ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Er kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Senat kann für einzelne Fragenbereiche durch Beschluss Berichterstatter einsetzen. Für die Einsetzung von Nichtmitgliedern des Senats gilt § 3 der Geschäftsordnung.
- (3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat ihn der Rektor zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.
- (5) Bei längeren Vorlagen kann die Beratung über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen werden. Die Reihenfolge kann vom Senat geändert, mehrere Einzelbestimmungen können verbunden oder Teile von Einzelbestimmungen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.
- (6) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

§ 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner

- (1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Rektor. Er kann die Antragsteller, sich selbst, die Mitglieder des Rektorats und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen in der Regel außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.
- (3) Der Erstantragsteller oder Berichterstatter hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Senats stimmen durch Handzeichen ab.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.
- (3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Sofern kein Antrag nach Abs. 2 oder 3 vorliegt, kann der Senat namentliche Abstimmung beschließen.
- (5) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Formulierung der Fragen und Anträge

- (1) Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt. Der Rektor stellt die Fragen, über die der Senat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Der Rektor legt nach den Grundsätzen des § 18 die Reihenfolge der Abstimmungen fest.
- (3) Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Anträge vor der Abstimmung durch die Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch den Rektor nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vorliegen.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen

Anträge. Über Änderungsanträge ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht.

- (2) Über Alternativenanträge ist einzeln abzustimmen. Liegen mehr als zwei Alternativenanträge vor, ist ein Stichentscheid zwischen den beiden Anträgen herbeizuführen, die die meisten Stimmen erhielten.
- (3) Liegen zu einem Punkt Anträge, die zueinander im Verhältnis weitergehender zu weniger weitgehenden stehen, und Alternativenanträge vor, so ist zunächst über die Alternativenanträge gemäß Abs. 2 abzustimmen, dann über den weitestgehenden Antrag gemäß Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend (Stichentscheid).
- (4) Der Rektor bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die gemäß Abs. 1 bis 3 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 19 Mehrheit

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, Erlass und Änderung der Grundordnung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (3) Finden gemäß § 13 Abs. 6 Schlussabstimmungen statt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (4) Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls nicht das Gesetz anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 20 Sondervotum

Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist dem Beschluss des Senats beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Auf Beschluss des Senats kann der Wahl eine Aussprache vorangehen.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so findet die Wahl geheim auf Stimmzetteln statt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt; hierbei ist die Vorschrift des § 106 Abs. 6 UG zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Die §§ 20 und 21 LVwVfG gelten nicht für Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl

Der Rektor stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es verlangen.

VI. Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Senats außer Kraft.

Tübingen, den 19.02.2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen

Der Senat der Universität Tübingen hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 3 i.V. m. § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) am 25. Januar 2001 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsstatus

- (1) Die Universität Tübingen richtet eine Sprachlehreinrichtung ein, um außercurricular die Möglichkeit zu eröffnen, Fachsprachenkenntnisse zu erwerben oder bereits vorhandene zu vertiefen. Diese führt die Bezeichnung „Fachsprachenzentrum“.
- (2) Das Fachsprachenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Tübingen nach § 28 Abs. 1 UG. Es ist dem Rektorat zugeordnet und unterliegt seiner Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Fachsprachenzentrum hat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vermittlung hochschulspezifischer und hochschuladäquater Fachsprachenkenntnisse (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch), für in Tübingen eingeschriebene und auf Grund von Kooperationsverträgen ihnen gleichgestellte Studierende aller Fachrichtungen zur Vorbereitung auf Studienaufenthalte im Ausland bzw. für akademische Berufe sowie sonstige Mitglieder der Universität.
 - 1.2 Organisation und Durchführung von scheinpflichtigen Sprachkursen gem. den Prüfungsordnungen der jeweiligen Fakultäten, soweit diese nicht von der Fakultät durchgeführt werden.
 - 1.3 Organisation und Durchführung von Fachsprachenkursen, die mit Zertifikaten entsprechend nationalen und internationalen Qualitätsstandards (UNICert) schließen. Diese Kurse können in Zusammenarbeit mit externen Organisationen durchgeführt werden. Soweit diese für die Durchführung Gebühren verlangen, werden die Gebühren gesondert berechnet.
- (2) Zur Förderung der Selbstevaluierung der eigenen Sprachkenntnisse, zur Zuordnung zum geeigneten Sprachkurs und zur Gewährleistung eines effektiven Sprachunterrichts bietet das Fachsprachenzentrum Einstufungstests an.
- (3) Das Fachsprachenzentrum fördert die didaktische Umsetzung von Lernzielen mittels Einsatz moderner elektronischer Medien bei der Sprachvermittlung und geht Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ein.

§ 3 Gebühren

Für die vom Fachsprachenzentrum selbst durchgeführten außercurricularen Sprachkurse werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

Die Erhebung von Gebühren durch Institutionen, die nicht der Universität Tübingen zuzurechnen sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Leitung

- (1) Das Fachsprachenzentrum wird gem. § 28 Abs. 6 UG von einem ständigen Leiter, der die Bezeichnung Direktor führt, geleitet.
- (2) Der Leiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume. Desweiteren ist er für die Programmentwicklung verantwortlich. Er übt nach Maßgabe des § 104 UG das Hausrecht aus.
- (3) Der Leiter bereitet die Sitzungen des Beirates vor und setzt dessen Empfehlungen um, soweit diese die Zustimmung des Rektorats gefunden haben. Er ist verantwortlich für die Fertigung und Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten des Zentrums beim Rektorat.

§ 5 Beirat

- (1) Dem Fachsprachenzentrum wird ein Beirat zur Seite gestellt, der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät und unterstützt. Dem Beirat sollen bis zu 10 Vertreter aus verschiedenen Fakultäten, der Studierenden sowie Experten für Fachsprachenunterricht und Multimedia gestütztes Lernen angehören. Den Vorsitz des Beirates führt der/die jeweilige Prorektor(in) für Studierende, Studium und Lehre.
- (2) Der Beirat wird mindestens einmal pro Semester von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Benutzung

- (1) Jeder Studierende hat das Recht, im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten an den angebotenen Kursen nach Maßgabe der Gebührenordnung teilzunehmen. Die Teilnehmerzahl ist pro Kurs in der Regel auf 20 Teilnehmer beschränkt.
- (2) Dieses Recht kann aus Kapazitätsgründen eingeschränkt werden. Sind nicht genügend Kursplätze vorhanden, so genießen die Studierenden, die aufgrund der Prüfungsordnungen ihrer Fakultät an scheinpflichtigen Kursen teilnehmen wollen, Vorrang, soweit kein entsprechendes Angebot in der Fakultät besteht. Diese Vorrangstellung findet ihre Grenze in der kapazitiven Aufnahmefähigkeit des Fachsprachenzentrums.
- (3) Weitergehende Rechte der Studierenden, insbesondere auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs zu einer bestimmten Zeit, bestehen nicht. Die Aufnahme in einen Kurs,

der nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung ist, ist grundsätzlich davon abhängig, dass der/die Studierende die Kursgebühr entrichtet hat.

- (4) Soweit freie Kursplätze vorhanden sind, können auch Gasthörer, Doktoranden – auch soweit sie nicht eingeschrieben sind - und sonstige Mitglieder der Universität nach Maßgabe der Gebührenordnung an den Kursen teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15. Februar 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Kursgebühren für die Teilnahme an Fachsprachenkursen

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 06.12.1999 (GBl. S. 117) i.V. m. § 7 Abs. 2 UG i. d. F. vom 01.02.2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Januar 2001 die folgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlass vom 06. März 2001, Az.: 17-640.5-4/16, erteilt.

§ 1 Fachsprachenkurse

- (1) Die Universität Tübingen hat ein Fachsprachenzentrum eingerichtet, um außercurricular für Studierende verschiedener Fakultäten die Möglichkeit zu eröffnen, Fachsprachenkenntnisse zu erwerben oder bereits vorhandene zu vertiefen. Die Teilnehmerzahl ist in allen Kursen in der Regel auf 20 Teilnehmer beschränkt.
- (2) Das Fachsprachenzentrum bietet darüberhinaus auch scheinpflichtige Kurse für Studierende an, die nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten Fachsprachenkenntnisse nachzuweisen haben.
- (3) Am Fachsprachenzentrum können auch Fachsprachenzertifikate entsprechend nationalen und internationalen Qualitätsstandards (UNICert) erworben werden.
- (4) Die Kursdauer beträgt in der Regel ein Semester, daneben werden Intensiv-, Kompakt- oder Wochenendkurse mit entsprechend kürzerer Kursdauer angeboten. Eine wiederholte Teilnahme am Kurs gilt als neue Kursteilnahme.

§ 2 Kursgebühr

- (1) Für die Teilnahme an einem Fachsprachenkurs erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 40,- DM (20,- Euro) pro Semesterwochenstunde.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind scheinpflichtige Kurse für Studierende der Fakultäten, deren Studien- und Prüfungsordnungen die Teilnahme an einem Fachsprachenkurs zwingend vorschreiben.
- (3) Soweit für den Erwerb eines oder mehrerer Fachsprachenzertifikate die Leistungen außeruniversitärer Anbieter in Anspruch genommen werden, so sind zuzüglich zu den bei der Universität anfallenden Kursgebühren auch deren Gebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit

Die Kursgebühr wird mit der Anmeldung zur Teilnahme an einem Fachsprachenkurs zur Zahlung fällig.

§ 4 Kursteilnahme

Die Zahlung der Kursgebühr berechtigt zur Teilnahme an dem durch Anmeldung belegten Fachsprachenkurs für die Dauer von einem Semester. Zu Beginn des Kurses ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen.

§ 5 Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Eine Befreiung von den Kursgebühren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kursgebühr kann auf Antrag des/der Studierenden auf die Hälfte der vollen Gebühr reduziert werden, wenn diese(r) vor Beginn des Kurses bei der Anmeldung nachweist, dass er/sie noch Förderungsleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhält. Die Ermäßigung kann nur für den Teil der Kursgebühr gewährt werden, den die Universität Tübingen in eigenem Namen und für eigene Rechnung erhebt. Die Anwendung des § 7 LHGebG, auch analog, ist ausgeschlossen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.03.2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)